

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 31. Mai 1963

6. Stück

11. Kundmachung: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, Wiederverlautbarung.

11.

Kundmachung der Landesregierung vom 26. März 1963 über die Wiederverlautbarung des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946.

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, LGBl. für Wien Nr. 17, neu verlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz vom 28. Oktober 1948, LGBl. für Wien Nr. 30, über Änderungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 (Vergnügungssteuernovelle 1948);

2. Gesetz vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 27, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1960);

3. Gesetz vom 22. Juni 1962, LGBl. für Wien Nr. 16, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1962);

4. § 254 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG.);

5. § 254 Abs. 1 Z. 4 des Gesetzes vom 21. September 1962, LGBl. für Wien Nr. 21, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung — WAO.), in der Fassung der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 8. Jänner 1963, LGBl. für Wien Nr. 2, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien.

(2) Die Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den im Abs. 1 genannten Gesetzen ergeben, sind im wiederverlautbarten Text bezeichnet.

(3) Die zufolge Artikel I Z. 17 der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 gegenstandslos gewordenen Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes vom 25. März 1949, LGBl. für Wien Nr. 19, über Änderungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 in der derzeit geltenden Fassung (Vergnügungssteuernovelle 1949) wurden bei der Wiederverlautbarung nicht berücksichtigt.

Artikel III

Nachstehende Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. die bisherigen §§ 9, 21 und 44, die durch Artikel I Z. 7, 15 und 28 der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 aufgehoben wurden;

2. der bisherige § 15 Abs. 4 in der Fassung der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 sowie die bisherigen §§ 40 und 42, welche Bestimmungen durch § 254 Abs. 1 Z. 4 WAO. aufgehoben wurden;

3. der bisherige § 43 Abs. 3, der durch § 254 Abs. 1 FinStrG. gegenstandslos geworden ist.

Artikel IV

(1) Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 ist in seiner ursprünglichen Fassung mit Ausnahme der nachstehenden, mit den bisherigen Paragraphennummern zitierten Bestimmungen am 1. Jänner 1940 in Kraft getreten. § 2 Z. 11, § 5 Abs. 1 Z. 6 und 8 sowie Abs. 2, § 34 Abs. 1 sowie die §§ 40 und 42 sind am 29. Juni 1945, § 5 Abs. 1 Z. 7, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Z. 1 und 2 sowie Abs. 4, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 1 und § 43 am 1. November 1946 in Kraft getreten.

(2) Von den gemäß Artikel II und III bei der Wiederverlautbarung berücksichtigten Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten:

1. am 1. November 1948 die Vergnügungssteuernovelle 1948;

2. am 1. Jänner 1959 der § 254 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes;

3. am 1. Oktober 1960 die Vergnügungssteuergesetznovelle 1960;

4. am 1. September 1962 die Vergnügungssteuergesetznovelle 1962;

5. am 1. Jänner 1963 die Wiener Abgabenordnung.

Artikel V

(1) Die bisherigen §§ 10 bis 20, 22 bis 39, 41, 43, 45 und 46 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 in der Fassung der im Artikel II angeführten Rechtsvorschriften erhielten neue, fortlaufende Nummern. Die Bezugnahme auf diese Paragraphen im Text des wiederverlautbarten Gesetzes wurde entsprechend richtiggestellt.

(2) Der im bisherigen § 11 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 enthaltene Klammerausdruck „(§ 9)“ wurde gestrichen, da die bezogene Gesetzesbestimmung zufolge Artikel I Z. 7 der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 nicht mehr in Geltung steht.

(3) Im bisherigen § 16 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 in der Fassung der Vergnügungssteuergesetznovelle 1948 und im bisherigen § 23 Abs. 1 lit. b des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 wurde die Zitierung „§ 15 Abs. 2“ zufolge Artikel I Z. 11 der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 in die Zitierung „§ 14 Abs. 3“ geändert.

Artikel VI

Die Ausdrücke „Erteilung eines förmlichen Zahlungsauftrages“ und „ist ein förmlicher Zahlungsauftrag zu erteilen“ wurden als überholte terminologische Wendungen durch die dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung entsprechenden neuen Bezeichnungen „Erlassung eines Bescheides“ und „ist ein Bescheid zu erlassen“ ersetzt.

Artikel VII

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963“ zu zitieren.

Artikel VIII

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Anlage

Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963

I. Allgemeine Bestimmungen

Steuerpflichtige Veranstaltungen

§ 1

Alle im Gebiete der Stadt Wien veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Vorführungen von Bildstreifen und großflächige Projektionen der durch Fernsehrundfunk übertragenen Bilder (§ 22);

2. Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (§ 23);

3. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen (§ 24);

4. Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen (§ 25);

5. Ausstellungen (§ 26);

6. Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe, von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Rundfunk- und Fernschempfangsanlagen (§ 27);

7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater (§ 28);

8. Zirkusvorstellungen und Tierschauen (§ 29);

9. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien und Modeschauen (§ 30);

10. Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste (§ 31);

11. Sportliche Veranstaltungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob das Vergnügen im Zuschauen oder in der eigenen Betätigung liegt, so zum Beispiel Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen (insbesondere Pferderennen, Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen, Autorennen), Ring- oder Boxkämpfe, Preisschießen und Preiskegeln, Eislaufen, Tennisspielen und Kahnfahren (§ 32);

12. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer (§ 33);

13. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise (§ 34);

14. Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.) (§ 35);

15. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 36).

(2) Vergnügungen, die sich den im Abs. 1 genannten Arten nicht unterstellen lassen, sind nach den Bestimmungen der §§ 10 und 20 zu besteuern.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 1)

§ 3

(1) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieses Gesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

(2) Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen, gelten nicht als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 2, sondern sind steuerfrei. Dazu gehören zum Beispiel Veranstaltungen, die lediglich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen. (LGBI. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 2)

§ 4

(1) Bietet ein Veranstalter am gleichen Orte gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen dar, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge und Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als ein Ganzes anzusehen sind, so ist bei Berechnung der Steuer diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, die den höchsten Steuersatz bedingt. Kommen für derartige verschiedenartige Veranstaltungen verschiedene Veranstalter in Frage, so sind sie als Gesamtveranstalter des Ganzen anzusehen.

(2) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, zum Beispiel Radrennen, Motorradrennen, Ruderregatten, Billardkämpfen usw., wird die Steuer für jeden Tag der Veranstaltung erhoben. Tagesbruchteile werden für volle Tage gerechnet.

Steuerfreie Veranstaltungen

§ 5

(1) Der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, unter der Voraussetzung, daß keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und der dem mildtätigen Zweck zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Steuer erreicht; ist er geringer, so tritt eine Ermäßigung der Steuer ein; die ermäßigte Steuer ist gleich der

Differenz zwischen der doppelten nach dem Gesetz zu entrichtenden Steuer und dem Reinertrag ohne Berücksichtigung der Steuer;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und keine alkoholischen Getränke dabei verabreicht werden;

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres zu dienen bestimmt sind;

6. Die im § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Veranstaltungen der Theater, die vom Bunde, von einem Lande oder von einer Gemeinde erhalten und betrieben werden; ferner das Halten von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen in nicht öffentlichen Räumen, ausgenommen Vereinslokalen;

7. Tiergärten, Ausstellungen der Museen, die vom Bunde, von einem Lande oder von der Stadt Wien erhalten werden, und internationale Warenmessen; ferner Verkaufsausstellungen, wenn weder für den Besuch Eintrittsgeld verlangt wird noch mit der Ausstellung Vorträge, musikalische Darbietungen oder andere steuerpflichtige Veranstaltungen verbunden sind, die nicht einen notwendigen Bestandteil der Ausstellung bilden;

8. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden;

9. Sportliche Veranstaltungen, die nur für Kinder unter 14 Jahren veranstaltet werden;

10. Sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, wenn für die Teilnahme keinerlei Entgelt erhoben wird;

11. Schwimmen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt;

12. Sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Amateursportvereine im Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren Mitglieder für ihre sportliche Tätigkeit kein Entgelt in irgendeiner Form erhalten. Als Entgelt gilt nicht die Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und der Ersatz von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte. Dergleichen gilt der Ersatz von unvermeidlichen

Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Wien auflaufen, nicht als Entgelt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 8 tritt eine Befreiung (Ermäßigung) von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ein, wenn der Reinertrag nachweislich für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wird; desgleichen sind die in Abs. 1 Z. 6 und 7 angeführten Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 befreit.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 3)

Besteuerungsgrundsätze

§ 6

(1) Die Vergnügungssteuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Sie wird unbeschadet der Regelung im Abs. 4 als Vergnügungssteuer vom Entgelt erhoben.

(2) Sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht wird, ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und die Teilnahme nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zuzulassen, soweit nicht im Abschnitt IV Ausnahmen zugelassen sind. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Vorführungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selbst bei ihnen sportlich betätigt.

(3) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt ist nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten zu berechnen.

(4) An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß Abs. 3 wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach § 20 erhoben, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes nicht abhängig gemacht wird, ferner als Pauschsteuer nach § 17 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen sowie nach den §§ 18 und 19 in den im Abschnitt IV besonders behandelten Fällen.

(5) Der Vergnügungssteuer vom Entgelt unterliegen ferner Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge, die anlässlich der Veranstaltung entgegengenommen werden. Als Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden. Sie sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu einem von der Wiener Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zweck zufließen.

(6) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt wird weiters von einem Teil des Bruttonutzens (§ 8 Abs. 6) aus dem Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen und aus

der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet. Unter Bruttonutzen ist beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis, ausschließlich der Getränkesteuer und des Bedienungsgeldes, zu verstehen. Weiters wird die Vergnügungssteuer vom Entgelt von den Garderobe-, Programm- und Kataloggebühren erhoben (§ 8 Abs. 7). Auf die Fälle des § 27 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.

(7) Der Magistrat kann mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Gruppen von Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 4)

Anmeldung, Sicherheitsleistung, Preisauszeichnung

§ 7

(1) Vergnügungen, die im Gebiet der Stadt Wien veranstaltet werden, sind beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 oder 3 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen. Die im § 5 Abs. 1 unter Z. 4 und 6 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Der Magistrat kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe wiederkehrender gleichartiger Veranstaltungen desselben Unternehmers für ausreichend erklären, sofern die Bemessung der Steuer dadurch nicht erschwert wird.

(5) Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der

Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

(6) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse ist an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle ein Preisaushang, aus dem die Eintrittspreise ersichtlich sind, anzubringen. Er ist dem Magistrat zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen, wenn vom Erfordernis, auf den Karten das Entgelt anzugeben, abgesehen wird. Desgleichen sind die übrigen Preise deutlich sichtbar auszuzeichnen. Für Speise- und Getränkepreise genügt die Auflage von Speise- und Getränkekarten.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 5)

II. Vergütungssteuer vom Entgelt

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30)

Preis und Entgelt

§ 8

(1) Als Preis der Eintrittskarte gilt der auf der Karte angegebene Preis einschließlich der Steuer oder im Falle des Absehens vom Erfordernis, auf den Karten das Entgelt anzugeben, der im amtlich gekennzeichneten Preisaushang angegebene Preis einschließlich der Steuer, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Die Steuer ist nach dem für die Karte verlangten Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher als der auf der Karte oder im Preisaushang angegebene Preis ist. Ein solches höheres Entgelt darf nur nach vorheriger Anzeige beim Magistrat (§ 7 Abs. 2) verlangt werden.

(2) Bei einem Wechsel auf einen teureren Platz ist die Steuer nach dem Entgelt für den teureren Platz unter Anrechnung der für den billigeren Platz zu entrichtenden Steuer zu berechnen. Der Nachweis über den Nachzahlungsbetrag ist durch Zusatzkarten zu führen, die nach amtlicher Vorschrift aufzulegen und auszugeben sind.

(3) Der Magistrat kann für bestimmte Besucherkategorien, wie Mitarbeiter des Veranstalters und dergleichen, sowie für bestimmte Platzkategorien oder innerhalb dieser herabgesetzte Preise als Vollpreise anerkennen, wenn die Besteuerung nach dem Vollpreis im Einzelfall für den Unternehmer der Veranstaltung eine Härte bedeuten würde und um die Anerkennung spätestens einen Werktag vor Ausgabe der verbilligten Karten unter deren Vorlage beim Magistrat angesucht wird. Im übrigen sind die Bestimmungen über Freikarten (Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.

(4) Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag steuerfrei gelassen werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Vorschrift des Magistrates erbracht wird.

(5) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder

einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös der gleichen Vergütungssteuer wie das an den Unternehmer der Veranstaltung gezahlte Kartentgelt. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung kann die Steuer vom Mehrerlös aus dem Vertrieb von Eintrittskarten für Veranstaltungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, mit einheitlich 15 v. H. des Mehrerlöses abgefunden werden.

(6) Der steuerpflichtige Teil des Bruttonutzens beträgt bei Bruttonutzenspannen bis zu 50% fünf Zehntel, bis zu 100% sechs Zehntel und über 100% sieben Zehntel der Bruttonutzenbeträge. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit Ausnahme von Nachtlokalen und Barbetrieben mindert sich der steuerpflichtige Teil des Bruttonutzens um jeweils ein Zehntel der Bruttonutzenbeträge. Der Magistrat kann zur Vereinfachung des Berechnungsvorganges unter Zugrundelegung der Nutzenspannen einzelner charakteristischer Konsumationen, wie Wein und dergleichen, Richtlinien für die Abfindung der Steuer nach dem geleisteten Gesamtentgelt erlassen.

(7) Die Garderobegebühren unterliegen der Steuer, wenn sie 120 S je Teilnehmer oder 60 Groschen je Aufbewahrungstück übersteigen. Die Programm- und Kataloggebühren unterliegen der Steuer, wenn sie den Betrag von 1 S übersteigen.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 6)

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

§ 9

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familienkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

Steuersätze

§ 10

(1) Soweit nicht in den Sonderbestimmungen für die einzelnen Arten der Veranstaltungen besondere Steuersätze festgesetzt sind, beträgt die Steuer:

bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe für jede Eintrittskarte	10 v. H.
bei Ausgabe von Eintrittskarten in mehr Preisstufen für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe	10 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächst- höheren Preisstufe	15 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächst- höheren Preisstufe	20 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächst- höheren und jeder weiteren Preis- stufe	25 v. H.

des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Groschenbetrag nach oben abgerundet.

Eintrittskarten

§ 11

(1) Bei der Anmeldung (§ 7) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Magistrat vorzulegen; hierzu gehören auch etwaige gegen Entgelt verausgabte Einladungskarten, Gutscheine u. dgl., die an der Kasse gegen Originaleintrittskarten umgetauscht werden sollen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden vom Magistrat abgestempelt.

(2) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

(3) Der Magistrat kann die ausschließliche Verwendung amtlich hergestellter Karten vorschreiben. Diese Karten hat der Unternehmer vom Magistrat gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

Entwertung und Vorzeigung

§ 12

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Magistrates auf Verlangen vorzuzeigen.

Nachweis

§ 13

(1) Der Steuerpflichtige hat für jede Veranstaltung Nachweise (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Ein-

nahmen zuverlässig ersichtlich sein müssen. Die für die Steuerbemessung belangreichen Belege sind bis zur Überprüfung durch den Magistrat, mindestens aber drei Jahre lang, aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

(2) Der Steuerpflichtige hat beim Magistrat eine Abrechnung (§ 14 Abs. 3) einzubringen. Diese hat sämtliche von ihm zu versteuernden Einnahmen zu enthalten. Die Abrechnung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Steuer zu bestehen. Umfaßt die Abrechnung mehrere Veranstaltungen, hat sie den Nachweis für jede einzelne Veranstaltung und eine addierte Zusammenstellung der aus den Nachweisen sich ergebenden Teilbeträge und die Steuer selbst zu enthalten.

(3) Die Abrechnung der Steuer vom Mehrerlös (§ 8 Abs. 5) kann dahin erleichtert werden, daß lediglich die Gesamtsumme der Mehrerlöse und der danach entfallende Steuerbetrag anzugeben ist, wenn es sich um Unternehmen handelt, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geführte Unternehmen gestellt werden.

(4) Der Abrechnung sind die nichtverwendeten Karten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hievon Abstand nehmen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Karten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Kartengebarung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, daß die nichtverwendeten Karten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Fehlende Karten sind zu versteuern.

(5) Der Magistrat kann die Form der Nachweise und der Abrechnung allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben und die Verwendung amtlich aufgelegter Vordrucke verlangen. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 8)

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 14

(1) Die Steuerschuld entsteht bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 mit der Ausgabe der Karten, bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 5 mit der Entgegennahme der Zahlung und bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 mit der Erbringung der Leistung an den Teilnehmer. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 9)

(2) Die Ausgabe von Eintrittskarten ist mit der Übertragung des Eigentums an der Karte vollendet. Die Steuerschuld mindert sich jedoch nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises nachweislich zurückgenommen worden sind. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 10)

(3) Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen einer Woche nach der Veranstaltung, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden halben Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen und die darin ausgewiesene Steuer zu entrichten. Vom Magistrat können auch kürzere Fristen für die Rechnungslegung und für die Entrichtung der Abgabe vorgeschrieben werden. Der Erlassung eines Bescheides bedarf es nicht. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 11)

Festsetzung in besonderen Fällen

§ 15

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 7, 11 bis 13 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, oder hält er die im § 14 Abs. 3 vorgeschriebenen Abrechnungsfristen nicht ein, so kann der Magistrat die Steuer auf Grund einer Schätzung festsetzen. Bei der Schätzung sind alle dem Magistrat im Zeitpunkte der Vorschreibung bekannten Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Über die Festsetzung ist ein Bescheid zu erlassen. (LGBL. Nr. 30/1948, Artikel I Z. 3)

Steuerzuschlag

§ 16

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 7), die Vorlegung der Karten (§ 11) und die Entrichtung der Steuer (§ 14) nicht wahrt, kann der Magistrat ihm einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

Nach der Roheinnahme

§ 17

An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach der Roheinnahme (Einnahme aus dem Kartenverkauf) in Höhe der gleichen Hundertsätze der Roheinnahme erhoben werden, die nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 erster Satz, § 24 Abs. 1 erster Satz oder § 25 Abs. 1 für die Berechnung der Vergnügungssteuer vom Entgelt anzuwenden sind, sofern es sich um Veranstaltungen von Unternehmen mit einer jeden Mißbrauch ausschließenden Gebahrung, insbesondere in bezug auf die ausgegebenen Freikarten und verbilligten Karten, handelt. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet,

die Höhe der Roheinnahme in der vom Magistrat vorgeschriebenen Art nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht wie vorgeschrieben geführt, so kann der Magistrat die Roheinnahme in der Weise festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenspreisen verkauft worden wären. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 12)

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 18

(1) In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Bestimmungen des § 8 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 13)

(3) Die Steuersumme wird auf volle 10 Groschen nach oben abgerundet.

Nach der Anzahl der Apparate

§ 19

(1) In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach der Anzahl der gehaltenen Apparate oder Vorrichtungen berechnet.

(2) Die Steuer ist erstmals bei der Anmeldung und in der Folge für den laufenden Berechnungszeitraum bei nach Monaten berechneten Steuern jeweils spätestens am 10. jeden Monats und bei nach Jahren berechneten Steuern längstens jeweils im Monat Jänner zu entrichten.

(3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung übergeben ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 14)

Nach der Größe des benutzten Raumes

§ 20

(1) Die Pauschsteuer wird, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und

Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, 6 S für je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Auf die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes anzuwenden. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 16)

(3) Die Pauschsteuer wird nach der Größe der benutzten Räume für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn in den Räumen an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

Entrichtung

§ 21

(1) Die Pauschsteuer ist zu entrichten:

- a) für eine einmalige Veranstaltung grundsätzlich bei der Anmeldung; findet die Veranstaltung nicht statt, so wird die Steuer erstattet;
- b) für täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, wenn die Steuer für einen Monat berechnet wird, innerhalb der ersten Woche in jedem Monat, andernfalls nach den Vorschriften des § 14 Abs. 3.

(2) Der Erlassung eines Bescheides bedarf es nicht.

(3) Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sonderbestimmungen

Vorführung von Bildstreifen und großflächige Projektionen der durch Fernschrundfunk übertragenen Bilder

(§ 2 Z. 1)

§ 22

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 5 bis 25 v. H. des Preises oder Entgeltes, abgestuft nach den Einnahmen.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Großflächige Projektionen der durch Fernschrundfunk übertragenen Bilder liegen dann vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 17)

Theatervorstellungen und Tanzvorführungen

(§ 2 Z. 2)

§ 23

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H. In allen anderen Fällen beträgt sie 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 18)

Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen

(§ 2 Z. 3)

§ 24

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H. In allen anderen Fällen beträgt sie 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 19)

Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen

(§ 2 Z. 4)

§ 25

(1) Sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 7,5 v. H. des Preises oder Entgeltes. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht zutreffen, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder

Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 30 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Sofern vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt werden, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.

(4) Werden musikalische Darbietungen mittels eines Musik- oder Sprechapparates veranstaltet, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Steuersätze und die Steuermindestbeträge um ein Viertel erhöhen.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 20)

Ausstellungen

(§ 2 Z. 5)

§ 26

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 21)

Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe, von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen

(§ 2 Z. 6)

§ 27

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zum Beispiel Flipper, Bärenschießapparate, Schießgalerien und Kegelautomaten, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 100 S. Sofern es sich jedoch um Fußball- oder Hockeyspielapparate, Guckkasten oder gleichartige Apparate handelt, mindert sich die Vergnügungssteuer auf 30 S.

(2) Für das Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, wie zum Beispiel Musikautomaten (Musikboxen) und Magnettonfilmapparate, an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 230 S.

(3) Für das Halten von Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalenderjahr 50 S.

(4) Für das Halten von Fernsehempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 22)

Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater

(§ 2 Z. 7)

§ 28

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 75 v. H., in allen anderen Fällen 20 v. H. des Preises oder Entgeltes. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes erhoben.

Zirkusvorstellungen und Tier-schauen

(§ 2 Z. 8)

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 23)

§ 29

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes. (LGBL. Nr. 30/1948, Artikel I Z. 5; LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes erhoben.

Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien und Modeschauen

(§ 2 Z. 9)

§ 30

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Werden während der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 50 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(4) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.

(5) Bei Kabarettaufführungen von künstlerischem und theatermäßigem Charakter (Kammerkunsthöhne) ermäßigt sich die Vergnügungssteuer vom Entgelt auf 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 24)

Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste

(§ 2 Z. 10)

§ 31

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen 20 v. H. und bei einmaligen Veranstaltungen 23 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 50 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 20 zu entrichten.

(3) Bei Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen ermäßigt sich die Vergnügungssteuer vom Entgelt auf 9'09 v. H. des Preises oder Entgeltes, sofern alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden und im Tanzsaal das Verzehren von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher ausgeschlossen ist.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 25)

Sportliche Veranstaltungen

(§ 2 Z. 11)

§ 32

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 5 bis 15 v. H. des Preises oder Entgeltes.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Steuer unter Bedachtnahme auf die Art der Veranstaltung, die Gesamteinnahmen und die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten zu bemessen, und zwar derart, daß die Steuer bei einer Gesamteinnahme bis zu 15.000 S 5 v. H. beträgt. Bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen versteht sich der Betrag von 15.000 S je Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungstag im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes.

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit einem Viertel des dort bezeichneten Satzes erhoben.

(LGBL. Nr. 27/1960, Artikel I Z. 2; LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer

(§ 2 Z. 12)

§ 33

(1) Für Billard- und Schachkämpfe, bei denen ein Entgelt erhoben wird oder bei denen sich der Unternehmer vorwiegend auf die Gewinnerzielung durch die Verabreichung von Speisen oder Getränken stützt, sowie für Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer wird eine Vergnügungssteuer vom Entgelt in der Höhe von 10 v. H. des Preises oder Entgeltes erhoben. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise

(§ 2 Z. 13)

§ 34

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 15 v. H. des Spielentgeltes und, wenn ein Preis ausgespielt wird, 10 v. H. des Einsatzes jedes Spieles mit der Maßgabe, daß in jedem Fall als niedrigster Steuerbetrag 10 Groschen je Spieler zu entrichten sind. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 30 und 31)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 20 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben.

(3) Ein Spielbetrieb liegt nicht vor, wenn das eingehobene Spielentgelt 2 S nicht übersteigt. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 26)

Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.)

(§ 2 Z. 14)

§ 35

(1) Die Steuer beträgt 10 v. H. des Erlöses der verkauften Lose. Wird Geld ausgespielt, so erhöht sich die Steuer auf das Doppelte.

(2) Auf die zur Verwendung gelangenden Lose finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

Pratermäßige Volksbelustigungen

(§ 2 Z. 15)

§ 36

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 15 v. H. des Preises oder Entgeltes. Die Vergnügungssteuer vom Entgelt kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Veranstaltung im Gebiete des Praters stattfindet oder der Unternehmer an der Veranstaltungsstätte einen festen Standort hat und der Preis oder das Entgelt mindestens 30 Groschen beträgt.

(2) Die Pauschsteuer wird mit einem Vielfachen des Einzelpreises erhoben und beträgt für:

1. Karusselle, Lebensräder, Teufelsmühlen, Teufelsräder, Schüttelwerke u. dgl. täglich:

a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:
das Zehnfache des Einzelpreises,

b) mechanisch betrieben:
das Zwanzigfache des Einzelpreises;

2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Drahtseilbahnen, Grottenbahnen und ähnliche Darbietungen von Gleit- und Drehfahrten, wie Scooter, Autodrome, Hippodrome, Elektrodrome usw., täglich

das Vierfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;

3. das Riesenrad und Kleinbahnen täglich das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;

4. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises;

5. Schaukeln aller Art täglich
bis acht Schiffe das Zehnfache des Einzelpreises,
über acht Schiffe das Fünfzehnfache des Einzelpreises;

6. Schießbuden täglich
bis 8 m Frontlänge das Zehnfache,
über 8 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises für drei Schuß;

7. Schaubuden täglich
bis 5 m Frontlänge das Fünffache,
bis 10 m Frontlänge das Zehnfache,
über 10 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises;

8. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen oder Zetteln täglich

bis 5 m Frontlänge das Fünffache,
bis 10 m Frontlänge das Zehnfache,
über 10 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes;

9. Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisierapparate täglich das Fünffache des Einzelpreises;

10. Reitbuden täglich das Zwanzigfache des Eintritts- oder Reitpreises;

11. andere Belustigungen täglich das Fünffache des Einzelpreises.

(LGBI. Nr. 16/1962, Artikel 1 Z. 30 und 31)

V. Gemeinsame Bestimmungen

Steuerpflicht und Haftung

§ 37

(1) Bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 trifft die Steuerpflicht den Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig.

(2) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder Beauftragten vertrieben (§ 8 Abs. 5), so ist der weiterverkaufende Erwerber, der Vermittler oder der Beauftragte für den Mehrerlös (§ 8 Abs. 5) steuerpflichtig. Diese haben bezüglich der Versteuerung des von ihnen vereinnahmten Mehrerlöses die gleichen Pflichten wie der Unternehmer für das von ihm geforderte Entgelt.

(3) Bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ist jeder steuerpflichtig, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Entgelte gefordert werden. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner. Trifft die Vergnügungssteuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung

durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

(LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 27)

Erlaß und Erstattung der Steuer

§ 38

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Magistrat in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstaten.

Strafbestimmungen

§ 39

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkür-

zung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheide festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen, geahndet.

Rechtsmittelbehörde

§ 40

Rechtsmittelbehörde ist in Strafsachen die Wiener Landesregierung, ansonsten die Abgabenberufungskommission. (LGBL. Nr. 16/1962, Artikel I Z. 29)

Vollzugsklausel

§ 41

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, 1, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Telefon 72 61 51-58/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 12.--S.

Nachdruck: Eigene Druckerei des PID